

## Entscheidung NetzDG1012022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand des Billigen und Belohnen von Straftaten gem. § 140 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.12.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 15.12.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Kommentar. Der Kommentar ist auf dem Kanal des Mitglieds [...] am 02.12.2022 durch den Nutzer mit den Namen E. R. öffentlich eingestellt worden. Der Kommentar lautet wie folgt:

„Ein scheiss holodomor war die effitivste methode kapitalisten umzuschlacgten. Deutschland will doch nur sein eigenes Verbrechen verstecken, und gibt jetzt die Schuld an dem Befreier des 2ten weltkriegs @goeringeckardt.“

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

## **II. Begründung**

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 140 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Maßgeblich für die Entscheidung ist insbesondere der erste Satz des Kommentars. Korrekt sollte dieser offenbar wie folgt lauten: „Ein schieß Holodomor war die effektivste Methode, Kapitalisten abzuschlachten.“

Der angesprochene Holodomor, den der deutsche Bundestag per Resolution vom 30.11.2022 als Genozid am ukrainischen Volk anerkannte, ist eine Vortat i.S.v. § 140 Abs. 1, 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Der Völkermord ist ausdrücklich als Katalogstraftat aufgeführt. Dass die Tat nicht im Inland erfolgt ist, ist für die strafrechtliche Bewertung nach § 140 StGB unschädlich.

Der Verfasser des Beitrags hat den Völkermord durch seine Äußerung gutgeheißen. Er hat den Völkermord als effektivste Methode, Kapitalisten abzuschlachten, dargestellt. Damit billigt der Verfasser sowohl den konkret genannten Völkermord als auch das grauenvolle Töten von Menschen, auch wenn die Bezeichnung als Kapitalisten wohl nicht den historischen Begebenheiten entspricht.

Die Äußerung erfolgte als Kommentar auf einen bei [...] veröffentlichten Redebeitrag und damit öffentlich. Der Adressatenkreis war ersichtlich unbestimmt.

Der Tatbestand des § 140 StGB ist jedoch lediglich dann verwirklicht, wenn der Angriff auf die Menschenwürde in einer Weise geschieht, die konkret geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Der öffentliche Frieden braucht weder gestört noch konkret gefährdet zu sein, denn die Tat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der tatbestandliche Erfolg liegt nach h.M. bereits in der konkreten Eignung, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern oder das psychische Klima aufzuheizen. Hierbei ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei es u.a. auch die „Stimmungslage“ der Bevölkerung und die politische Situation ankommt. Es genügt die Verstärkung der Stimmung eines bereits aufnahmebereiten Publikums.

Hier besteht eine nicht unerhebliche Außenwirkung des Beitrags, indem eine Emotionalisierung der Angesprochenen erzeugt wird, die dazu geeignet ist, in der aktuell aufgeheizten politischen Stimmung die Hemmschwelle herabzusetzen.

Aufgrund des ganz erheblichen und massiven Vorwurfs des Völkermordes, welcher in der Geschichte der Menschheit für die schlimmsten überhaupt vorstellbaren Verbrechen steht, muss auch insgesamt von einer Geeignetheit zur Herabsetzung der Hemmschwelle konstatiert werden, wodurch das psychische Klima erheblich aufgeheizt wird und eine konkrete Geeignetheit zur Gefährdung des öffentlichen Friedens entsteht.

Damit erfüllt der beanstandete Inhalt den Tatbestand des § 140 StGB. Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich mangels einer über ein bloßes Befürworten hinausgehenden Äußerung nicht um eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) und auch nicht um eine Volksverhetzung (§ 130 StGB).